

EINGEGANGEN

15. Okt. 2016



consult GmbH

zgs consult GmbH | Kronenstraße 6 | 10117 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte.e.V.
Frau Geschäftsführerin Evelyn Gülzow
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin

Treuhänderin und
beliehenes Unternehmen
des Landes Berlin

Büro
Kronenstraße 6
10117 Berlin

Tel.: +49(0)30 284 09 - 0
Fax: +49(0)30 284 09 - 210

Berlin, den 10.10.2016

Zuwendungsbescheid

Förderinstrument:	EGZ : Eingliederungszuschuss für Ältere (ab 2016)
Projektname:	Hausmeistergehilfe in der Beschäftigungstagesstätte für chronisch Alkoholranke
Finanzierungsart:	01 : Fehlbedarfsfinanzierung
Projektnummer:	2016011217
Anzahl Teilnehmende:	1
ID Transparenzdatenbank:	vr 016789
Förderzeitraum:	01.06.2016 - 31.05.2018
Antrag vom:	30.08.2016
Rechtsverbindlich unterschriebener Antrag vom:	05.10.2016
Maßnahme-Nrn. Jobcenter:	962/855/16

zgs consult GmbH
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

Mail: office@zgs-consult.de
Tel.: +49(0)30 690 085 - 14
Fax: +49(0)30 690 085 - 15
www.zgs-consult.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE3110 0205 0000 0145 7800
BIC: BFSWDE33BER

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB172491B

USt-IdNr. DE815601911

Geschäftsführer
Dr. Reiner Aster
Thomas Kleneke
Rainer Rodewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), die zuletzt durch Art. VII G vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, nebst den dazu jeweils geltenden Ausführungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom Juli 2010, die Bestandteil des Bescheides sind und für verbindlich erklärt werden, und auf Grundlage Ihres oben genannten Antrages bewilligen wir Ihnen bis zu:

23.823,12 € (in Worten: dreiundzwanzigtausendachthundertdreißig Euro)

Die für diesen Bescheid vorgesehenen Mittel teilen sich folgendermaßen auf:

Alle Angaben in €		Gesamt	2016	2017	2018
4.3.1.3	Zuschüsse des Landes Berlin	23.823,12	6.948,41	11.911,56	4.963,15
4.3.1.3.1.2	Sachkosten	1.680,00	490,00	840,00	350,00
4.3.1.3.1.3	TLN Kosten	22.143,12	6.458,41	11.071,56	4.613,15

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen wird für verbindlich erklärt (Grundlage ist das Dokument im IT-System mit dem Status 45A).

Zuwendungszweck:

Die Zuwendungsmittel sind zweckgebunden und werden zur Finanzierung für das oben genannte Projekt nach den uns vorgelegten Unterlagen bereitgestellt. Der Zuwendungszweck ist innerhalb des o. g. bewilligten Förderzeitraumes zu erfüllen. Damit verbunden ist, dass die zahlungswirksame Verwendung der bewilligten Zuwendungsmittel i.d.R. nur innerhalb dieses bewilligten Förderzeitraumes zulässig ist.

Für die Zahlungen haben Sie uns die folgende Bankverbindung genannt:

	Zuschüsse des Landes Berlin
Inhaber	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte.e.V.
Bank	Bank für Kirche und Diakonie
IBAN	DE13350601901557983119
BIC	GENODED1DKD

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind innerhalb von vier Wochen nach Maßnahme-/Haushaltsjahresende auf die nachfolgende Bankverbindung:

	IBAN	SWIFT/BIC	BANK
Landesmittel	DE09100205000001564508	BFSWDE33BER	Bank für Sozialwirtschaft

zurück zu überweisen und zu kennzeichnen (ProjektNr., Höhe der nicht verbrauchten Mittel, Habenzinsen).

Während des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchte Mittel sind mit der nächstfolgenden Mittelanforderung zu verrechnen. Näheres hierzu regeln die Ergänzenden Nebenbestimmungen.

Wir behalten uns die Aufrechnung mit einer Rückforderung des Zuwendungsgebers oder mit an diesen abgetretenen Rückforderungen der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen oder anderer Treuhänder vor.

Bei Überschreitung der genannten Rückzahlungsfristen werden Zinsen gemäß Nr. 8 ANBest-P fällig. Die Höhe der Zinsen wird nach Maßgabe des § 49 a, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank festgesetzt. Das gleiche gilt für Erstattungen von Fördermitteln aus dem Widerruf von Bescheiden wegen Rückforderungstatbeständen, die sich aus den vorgelegten Regelverwendungsnachweisen ergeben.

Widerruf des Zuwendungsbescheides

Wir behalten uns den vollständigen oder teilweisen Widerruf dieses Bescheides gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und im Rahmen der Anlagen dieses Bescheides, auch mit

Wirkung für die Vergangenheit, vor. Dies gilt insbesondere, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit vorzeitig beendet,
- Bescheide anderer Zuwendungsgeber zur Finanzierung der Maßnahme widerrufen werden,
- der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann,
- der Verwendungsnachweis für diese oder eine andere Maßnahme nicht ordnungsgemäß oder fristgemäß vorgelegt wird,
- die Buchführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,

Darüber hinaus gilt dies auch, wenn

- geänderte Umstände eintreten, insbesondere bei Absinken der Teilnehmerzahl der geförderten Maßnahme,
- die Mittel des Landes Berlin aufgrund der für das Land Berlin geltenden haushaltswirtschaftlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- zuwendungsrechtliche oder haushaltswirtschaftliche Beschränkungen nach dem Haushaltsstrukturgesetz (HStrG) den Zuwendungsempfängern oder dem Zuwendungsgeber auferlegt werden.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Besserstellungsverbot, das sich aus §§ 23 und 44 LHO und den entsprechenden Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (1.3 ANBest-P/I) ergibt, weise ich auf Folgendes hin: Für die Beurteilung der Einhaltung des Besserstellungsverbot wird der TV L zum Maßstab genommen.

Darüber hinaus wird dieser Bescheid mit einer weiteren Auflage i. S. des § 36 VwVfG verbunden. Diese Auflage beinhaltet, dass Sie die Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen im Rahmen der Leistungsgewährungsverordnung (LGV), zu denen Sie sich im Antragsverfahren verpflichtet haben, tatsächlich umsetzen, sofern Sie unter den Anwendungsbereich gem. § 3 LGV fallen. Diese Auflage muss spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises erfüllt sein. Als Nachweis ist der dem Zuwendungsbescheid beigelegte Vordruck „Anlage zum Verwendungsnachweise/Erklärung gem. § 5 LGV“ zu verwenden.

Aus dieser Bewilligung einer Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung in bisherigem Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Wir bitten Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere beim Abschluss sowie der Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Nebenbestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass Sie allen bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922) – ungeachtet des Umstandes, ob sie in dem durch diesen Bescheid geförderten Projekt / in der durch diesen Bescheid institutionell geförderten Einrichtung tätig sind oder nicht – mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetzes zahlen und dass Sie ferner Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Verwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetzes zu zahlen sowie dass Sie Kontrollen zur Einhaltung dieser Auflagen durch die Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich ermöglichen und unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Auflage zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen kann.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Zusammenhang mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen

die Kooperationspartner schriftlich über die Verpflichtungen zu informieren, die sich aus diesem Bescheid ergeben.

Grundlage dieses Bescheides ist die vom Zuwendungsempfänger unterschriebene Erklärung bzgl. der „Technologie von L. Ron Hubbard“. Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber unverzüglich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten, die im Widerspruch zu den Inhalten der Erklärung stehen. Der Zuwendungsgeber behält sich den Widerruf dieses Bescheides für den Fall vor, dass die in der Erklärung enthaltenen Aussagen nicht mehr den Tatsachen entsprechen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen den Kooperationspartnern eine Selbsterklärung entsprechend der Anlage zu diesem Bescheid abzuverlangen und den Kooperationsvertrag mit einer entsprechenden Kündigungs- und Schadensersatzklausel zu versehen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).

Bei der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 vom 27.5.2002 in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten und anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass es u. a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige finanzielle Ressourcen - hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel - zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen diese Verordnungen können bereits bei Fahrlässigkeit strafbar sein. Die aktuellen Fassungen der Verordnungen und der Anhänge (Embargolisten) können u. a. auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.

Publikationen (Flyer, Internetpräsentation, Pressemitteilungen u.a.m.) sind vor der Veröffentlichung mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen abzustimmen. Alle Publikationen über das Projekt müssen hierbei den expliziten Hinweis enthalten, dass das Projekt durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen gefördert wird und das Emblem/Logo des Landes Berlin aufweisen.

Veranstaltungen sind rechtzeitig vor dem geplanten Termin unter Einreichung entsprechender schriftlicher Informationen über die Veranstaltung (insbesondere Termin, Art der Veranstaltung, Programm/Inhalt, Zielgruppe) mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen abzustimmen.

Die genannten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit dürfen erst nach Freigabe der Publikationen bzw. nach Genehmigung der Veranstaltung vorgenommen werden.

Die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) zu berücksichtigen.

Auflagen/Hinweise an den Zuwendungsempfänger

Beihilferechtliche Voraussetzungen:

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Beihilfe, die nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union vom 11.01.2012, L7/3) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit ist.

Nachweis der Verwendung

Der Regelverwendungsnachweis ist abweichend zu den Regelungen der Nr. 6.1 ANBest-P innerhalb von 3 Monaten nach Projektende einzureichen.

Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind neben der qualitativen Darstellung und Auswertung der Maßnahme auch die quantitativen Aspekte aufzuführen. So ist unter anderem auszuführen: Vermittlungsquote der Teilnehmer/-innen auf den Ersten Arbeitsmarkt und Anzahl und Gründe für den Abbruch der Maßnahme.

Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind zunächst nicht einzureichen. Alle Unterlagen zur Projektverwaltung sind zu Prüfzwecken 5 Jahre nach Einreichung des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern andere Vorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen festlegen.

Verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind:

(Sofern die angegebenen Links aus dem PDF nicht aufgerufen werden können, stehen Ihnen diese unter dem Menüpunkt "Akten - Übergreifend - Öffentliche Medien" und der Rubrik "Landesförderung" zur Verfügung.)

- der für verbindlich erklärte Finanzierungsplan des Antrags (Systemstatus 45A), sowie alle Anlagen des Antrages (Personalstellenplan und ausführliche Beschreibung der Aufgabenstellung zum Projekt, soweit relevant)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (07/10)
- Besondere Nebenbestimmungen (BNBest)
- Ergänzende Förderbedingungen zum Förderinstrument
- Merkblatt Datenschutz
- Leistungsgewährungsverordnung (LGV)
- Rundschreiben I Nr. 62 2008

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Bescheides bei zgs consult GmbH, Bernburger Straße 27, 10963 Berlin einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist nur dann eingehalten ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet die zuständige Senatsverwaltung über den Widerspruch.

Die Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsmittelfrist herbeigeführt werden, in dem Sie sich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und schriftlich auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten (Anlage: Empfangsbestätigung / Einverständniserklärung).

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Glante



consult GmbH

Kronenstraße 6
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 284 09-0
Fax: +49 (0) 30 284 09-210

www.zgs-consult.de




zgs consult GmbH

Michael Reher
Prokurist